

## **Verhaltenskodex für Lieferanten**

WSS ist seit über 100 Jahren ein fester Bestandteil der heutigen Schlüsselregion, der auf Innovation und Nachhaltigkeit basiert. Unser unternehmerisches Handeln wirkt sich mit allen Facetten unserer Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt aus. Dies manifestiert sich vor allem in der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb unserer Produkte und dem Handeln einbezogener Lieferanten. Die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes für Lieferanten beruhen auf international anerkannten Grundsätzen und spiegeln zugleich die zentralen Werte von WSS, den unternehmensinternen Verhaltenskodex mit seinen zentralen Begriffen wider – **Vertrauen, Verbindlichkeit, Vorbild, Verantwortung.**

WSS verpflichtet seine Lieferanten zur Einhaltung der in diesem Dokument festgelegten Grundsätze und erwartet, dass diese nach besten Kräften gleichwertige Standards auch innerhalb ihrer eigenen Lieferketten sicherstellen. Zu diesem Zweck haben die Lieferanten ein Verfahren zur Nachhaltigkeitssorgfaltspflicht zu etablieren und aufrechtzuerhalten, das im Einklang mit den **Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs)**, den **Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen** sowie den dazugehörigen Leitlinien steht.

Die Nachhaltigkeitssorgfaltspflicht stellt eine anerkannte Methodik dar, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt der eigenen Geschäftstätigkeit sowie entlang der Wertschöpfungskette zu identifizieren, zu verhindern, zu mindern und Rechenschaft darüber abzulegen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten erstreckt sich auf die gesamte Lieferkette von WSS, einschließlich produzierender Lieferanten, Dienstleister, Händler, Berater und Vermittler (nachfolgend gemeinsam als „Lieferant“ bezeichnet).

Der Lieferant hat mindestens sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regelungen einzuhalten.

### **1. Geschäftspraktiken**

#### **a) Korruption, Bestechung und unzulässiges Geschäftsgebaren**

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, zu dulden oder zu fördern, die gegen geltende gesetzliche Bestimmungen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung verstößen.

Insbesondere ist es dem Lieferanten untersagt, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit zur Erlangung oder Sicherung geschäftlicher Vorteile oder sonstiger Vorteile gegenüber Amtsträgern oder Dritten – sei es unmittelbar oder mittelbar – Vermögenswerte, Versprechen, Geschenke oder sonstige unzulässige Vorteile anzubieten, zu gewähren oder

in Aussicht zu stellen, mit dem Ziel, das Verhalten dieser Personen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zu beeinflussen.

Jegliche Form von sogenannten „Erleichterungszahlungen“ im Namen von WSS ist dem Lieferanten untersagt, unabhängig davon, ob diese direkt oder über Dritte erfolgen.

Der Lieferant darf weder Vorteile noch unzulässige Zuwendungen fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, die geeignet sind, seine geschäftlichen Entscheidungen zu beeinflussen. Ebenso ist es dem Lieferanten untersagt, an Entscheidungsprozessen mitzuwirken oder diese zu beeinflussen, sofern Umstände, Beziehungen oder Interessen geschäftlicher, persönlicher, wirtschaftlicher oder sonstiger Natur bestehen, die einen tatsächlichen oder auch nur den Anschein eines Interessenkonflikts begründen könnten.

**b) Geschenke, Gefälligkeiten und Einladungen**

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Geschenke, Gefälligkeiten oder Einladungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen, die hinsichtlich ihres Wertes oder ihrer Häufigkeit über ein angemessenes Maß hinausgehen oder unter Berücksichtigung von Zeitpunkt und Ort als unangemessen gelten.

Insbesondere ist es dem Lieferanten untersagt, im Zusammenhang mit Ausschreibungs-, Verhandlungs- oder Vergabeprozessen jegliche Form von Geschenken, Gefälligkeiten oder Einladungen anzubieten, zu gewähren, zu fordern oder anzunehmen.

**c) Wettbewerb**

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Vereinbarungen, Absprachen oder sonstigen Handlungen einzugehen oder zu fördern, die gegen geltende Wettbewerbs- und Kartellrechtsvorschriften verstößen.

**d) Geldwäsche**

Der Lieferant lehnt sämtliche Formen der Geldwäsche entschieden ab und trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine finanziellen Transaktionen nicht zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

**e) Handelssanktionen**

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller für die Geschäftsbeziehung mit WSS relevanten handelssanktionsrechtlichen Vorschriften.

**f) Datenschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

## **2. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN**

### **a) Menschenrechte**

Der Lieferant verpflichtet sich, die individuellen und kollektiven Menschenrechte, die durch seine Geschäftstätigkeit berührt werden, zu achten und zu fördern. Er hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu bewerten, zu verhindern und zu beheben – im Einklang mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten.

### **b) Arbeitszeiten**

Der Lieferant hat die geltenden gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Regelungen sowie branchenspezifischen Standards des jeweiligen Landes hinsichtlich der Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, gesetzlicher Feiertage und bezahltem Urlaub, einzuhalten.

### **c) Kinderarbeit**

Der Lieferant darf keine Kinder unter 15 Jahren oder unter dem nach geltendem Recht höheren Mindestalter beschäftigen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Tätigkeiten ausüben. Wird ein Kind auf dem Betriebsgelände des Lieferanten beschäftigt und liegt kein Ausnahmefall gemäß ILO-Konvention Nr. 138 vor, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation im besten Interesse des Kindes zu beheben.

### **d) Zwangsarbeit**

Der Lieferant darf keine Arbeitskräfte gegen deren Willen beschäftigen oder verlangen, dass Arbeitnehmer Identitätsdokumente oder finanzielle Sicherheiten (einschließlich Vermittlungsgebühren) als Voraussetzung für die Beschäftigung hinterlegen. Alle Arbeitnehmer müssen das Recht haben, ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.

### **e) Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen**

Die Arbeitnehmer des Lieferanten haben das Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit. Niemand darf zur Mitgliedschaft in einer Vereinigung gezwungen werden. Der Lieferant hat das Recht der Arbeitnehmer auf gewerkschaftliche Betätigung und Vertretung in Tarifverhandlungen gemäß geltendem Recht und den ILO-Konventionen zu respektieren. In Ländern, in denen diese Rechte gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Formen der Arbeitnehmervertretung zu unterstützen.

### **f) Arbeitsbedingungen**

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer eine schriftliche Beschreibung der Arbeitsbedingungen in einer für sie verständlichen Sprache erhalten. Die Vergütung und Nebenleistungen für eine reguläre Arbeitswoche müssen mindestens den gesetzlichen oder branchenspezifischen Standards entsprechen – je nachdem, welcher Standard höher ist. Die Vergütung muss ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken

und ein gewisses Maß an frei verfügbarem Einkommen zu ermöglichen. Zahlungen sind fristgerecht, in gesetzlicher Währung und vollständig dokumentiert zu leisten.

#### **g) Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit**

Der Lieferant darf keine Form der Diskriminierung oder Belästigung dulden oder unterstützen – insbesondere nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft. Der Lieferant hat die Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Beschäftigung und Beruf zu fördern

#### **h) Belästigung**

Alle Arbeitnehmer sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Der Lieferant darf keine Form von inakzeptabler oder entwürdigender Behandlung dulden, einschließlich psychischer Gewalt, sexueller Belästigung oder diskriminierender Gesten, Sprache oder körperlicher Kontakte, die sexuell, zwanghaft, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch sind. Körperliche Bestrafung ist unter keinen Umständen zulässig.

#### **i) Lokale Gemeinschaften**

Soweit für die Geschäftstätigkeit des Lieferanten relevant, sind die Rechte und die Integrität lokaler Gemeinschaften, indigener Völker oder anderer traditioneller Gruppen stets zu respektieren. Der Lieferant hat deren Kultur, Bräuche und Erbe zu achten und Umsiedlungen möglichst zu vermeiden, indem alternative Projektlösungen geprüft werden. Bei Tätigkeiten mit erheblichen Auswirkungen auf von indigenen Völkern oder traditionellen Gruppen bewohnte oder genutzte Landflächen ist eine Konsultation und Zusammenarbeit mit den Betroffenen gemäß ILO-Konvention Nr. 169 sicherzustellen.

#### **j) Sicherheitskräfte**

Bei Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Sicherheitsdiensten hat der Lieferant im Einklang mit den „Freiwilligen Grundsätzen für Sicherheit und Menschenrechte“ zu handeln.

#### **k) Konfliktmineralien**

Soweit für die Geschäftstätigkeit des Lieferanten relevant, muss eine schriftlich dokumentierte Richtlinie und ein Verfahren bestehen, um den bewussten Erwerb von Konfliktmineralien oder nicht nachhaltig gewonnenen Rohstoffen mit hohen sozialen und ökologischen Kosten zu vermeiden.

#### **l) Hinweisgebersystem**

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Verfahren vorhanden sind, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, Bedenken zu äußern oder Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit einzuholen.

### **3. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT**

Der Lieferant ist verpflichtet, ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für alle Beschäftigten zu gewährleisten, wobei sowohl physische als auch psychische Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind. Dabei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Regelungen sowie anerkannte Branchenstandards einzuhalten, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu minimieren.

Dies umfasst insbesondere die Einhaltung einschlägiger nationaler und internationaler Rechtsvorschriften sowie der ILO-Konventionen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Beschäftigten über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefahren sowie über sichere Arbeitspraktiken informiert sind und das Recht haben, unsichere Arbeiten abzulehnen oder zu unterbrechen.

Soweit erforderlich, sind den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und deren sachgemäße Verwendung sicherzustellen.

Der Lieferant hat regelmäßige und angemessene Schulungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Beschäftigten hinreichend über Gesundheits- und Sicherheitsaspekte aufgeklärt sind.

Stellt der Lieferant Unterkünfte für eigene Beschäftigte oder für Beschäftigte von Subunternehmern bereit, so müssen diese Unterkünfte sauber, sicher und geeignet sein, die Grundbedürfnisse der Beschäftigten und gegebenenfalls ihrer Familien zu erfüllen.

### **4. UMWELT UND KLIMA**

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Geschäftstätigkeit im Einklang mit den jeweils geltenden umweltrechtlichen Vorschriften, behördlichen Regelungen, Genehmigungen und vertraglichen Verpflichtungen steht, die für die Art der Tätigkeit und den geografischen Standort relevant sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, die negativen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit, seiner Lieferkette, Produkte und Dienstleistungen auf Umwelt und Klima zu minimieren.

Soweit für die Art der Tätigkeit des Lieferanten relevant, ist eine nachvollziehbare Methodik zur Identifikation und Minderung wesentlicher Umweltrisiken nachzuweisen. Diese Bewertung hat insbesondere Risiken in Bezug auf folgende Aspekte zu umfassen:

- Biodiversität
- Wasser- und Flächennutzung
- Abfallmanagement

- Umgang mit Chemikalien
- Luft-, Boden- und Wasserqualität
- Treibhausgasemissionen
- Energieeffizienz
- physische Klimarisiken
- Lieferkette

Der Lieferant hat bestrebt zu sein, Technologien und Verfahren einzusetzen, die eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen fördern, einen sicheren Umgang mit Abfällen und Chemikalien gewährleisten und negative Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemleistungen reduzieren.

Heiligenhaus, 18.11.2025



Guido Lücker  
CEO



Robin Fasel  
Geschäftsführer

